

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

*in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS-StrE)*

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land und Kommune, sofern keine Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlage eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3 Gebührenmaßstab

Den Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straße, Wege und Plätze.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2015

- bei nicht erbrachter Investitionsbeteiligung zur Herstellung der Straßenentwässerung der Bundes-, Landes-, Kreisstraßen bzw. Kommunalstraßen jeweils 0,74 €/ m²/ a.

§ 5 Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung entsteht zum Ablauf jeden Jahres zum 31.12. .

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung erfolgt 1 x jährlich zum 30. Juni. Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband auf Antrag eine andere Fälligkeit festsetzen.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Zweckverband Wasser und Abwasser „Mittlerer Rennsteig“ Suhl, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 15.12.2014

- Siegel -

.....
Liane Bach
Verbandsvorsitzende